

## 9. **Leerstellen**

(VV Nr. 3 zu Art. 50 BayHO)

<sup>1</sup>Die nach Art. 50 Abs. 3 BayHO geschaffenen Leerstellen sind bei der Verteilung und Bewirtschaftung als solche zu bezeichnen. <sup>2</sup>Fällt eine Leerstelle weg (VV Nr. 5.6 zu Art. 50 BayHO), ist dies dem Staatsministerium der Justiz mitzuteilen.